

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG)

Das NFeiertagsG soll dahingehend verändert, dass die in §6 festgelegten zusätzlichen Verbote am Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag sowie das in §9 festgelegte „Tanzverbot“ entweder aufgehoben werden oder die Abendstunden vom Verbot ausgenommen werden.

Begründung

Durch §6 und §9 wird die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger eingeschränkt. Der Staat soll nicht darüber bestimmen, ob und wann man öffentlich tanzen darf und wann nicht. Bürgerinnen und Bürgern werden durch den Staat zu einer Zwangsfrömmigkeit verurteilt, auch wenn diese nicht praktizierende Christen, einer anderen Religion angehörig oder keiner Religion angehörig sind. Jeder Mensch sollte jedoch für sich selbst entscheiden, ob er einen Ruhetag braucht.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird niemand gezwungen an einer Veranstaltung teilzunehmen, genauso wenig werden religiöse Zeremonien dadurch in ihrem Ablauf gestört. Die Religionsausübung von Gläubigen wird somit nicht behindert oder eingeschränkt. Auch religiöse Gefühle werden durch eine Tanzveranstaltung nicht verletzt, da es religiösen Menschen frei bleibt ihnen fernzubleiben. Die alleinige Gewissheit, dass irgendwo während der Feiertage getanzt wird, ist noch keine Verletzung religiöser Gefühle.